



## **Rechtsausschuss**

### **27. Sitzung (öffentlich)**

7. November 2007

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 17:05 Uhr

Vorsitz: Dr. Robert Orth (FDP)

Protokoll: Niemeyer

### **Verhandlungspunkte und Ergebnisse:**

- |          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Aufhebung der Immunität eines Mitglieds des Landtags</b>   | <b>7</b>  |
|          | Einstimmig billigt der Ausschuss folgenden Beschlussvorschlag: „Die Immunität des Kollegen Stotko wird gemäß Antrag des Leitenden Oberstaatsanwalts beim Landgericht in Bochum, Geschäftszeichen 33 Js 497/06, aufgehoben.“ |           |
| <b>2</b> | <b>Ausbruch eines Häftlings aus der Justizvollzugsanstalt Krefeld</b>   | <b>8</b>  |
|          | s. a. Vorlage 14/1407   |           |
| <b>3</b> | <b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2008 (Haushaltsgesetz 2008) (s. Anlagen)</b>  | <b>18</b> |
|          | Gesetzentwurf<br>der Landesregierung<br>Drucksachen 14/4600 und 14/5200   |           |

Einzelplan 04

Vorlagen 14/1281 und 14/1308

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

**Zu den Anträgen lfd. Nrn. 1 und 2** (i. V. m. dem Antrag der SPD-Fraktion zu Kap. 04 210, Titel neu „Zuwendungen an freie Träger für die Mitwirkung bei der externen Drogenberatung von Strafgefangenen [s. Anlage 2]) **18**

Der Antrag lfd. Nr. 1 wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

Der Antrag lfd. Nr. 2 wird mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

**Zu den Anträgen lfd. Nrn. 3, 4 und 5** **20**

*(Die Abstimmung erfolgt im Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses)*

**Zu dem Antrag lfd. Nr. 6** **23**

*(Die Abstimmung erfolgt im Unterausschuss „Personal“ des Haushalts- und Finanzausschusses)*

**Gesamtabstimmung** **25**

Der Ausschuss billigt den Entwurf des Einzelplan 04 ohne Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

**4 Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugs in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW)** **26**

Gesetzentwurf  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 14/4236

Ausschussprotokoll 14/489  
Stellungnahmen siehe Ausschussprotokoll 14/489

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

In Verbindung mit:

**Gesetz zur Regelung des Jugendstrafvollzugs in Nordrhein-Westfalen (Jugendstrafvollzugsgesetz Nordrhein-Westfalen - JStVollzG NRW)** (s. Anlage)

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/4412

Ausschussprotokoll 14/489  
Stellungnahmen siehe Ausschussprotokoll 14/489

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Und:

**Eckpunkte für ein nordrhein-westfälisches Jugendstrafvollzugsgesetz**

Antrag  
der Fraktion der CDU und  
der Fraktion der FDP

Ausschussprotokoll 14/489  
Stellungnahmen siehe Ausschussprotokoll 14/489

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Sowie:

**Eckpunkte des Jugendstrafvollzugsgesetzes für Nordrhein-Westfalen**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/2864

Ausschussprotokoll 14/489  
Stellungnahmen siehe Ausschussprotokoll 14/489

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss lehnt den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 14/4236 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ab.

Des Weiteren stimmt der Ausschuss dem Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP (s. Anlage) zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung mit den Stimmen der Antragstellerinnen gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu.

Anschließend billigt der Ausschuss den Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/4412 mit den gerade beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen.

Der Ausschuss erklärt sodann einvernehmlich den Antrag der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 14/2875 und den Antrag der Fraktion der SPD Drucksache 14/2864 für erledigt.

## **5 Bewährte Strukturen der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen müssen erhalten bleiben!**

**30**

Antrag  
der Fraktion der SPD  
Drucksache 14/4864

- abschließende Beratung und Abstimmung gemäß Vereinbarung der Fraktionen

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ab.

## **6 Gesetz über Dolmetscher und Übersetzer sowie zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

**31**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/5199

Zuschriften 14/1181 und 14/1197

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, mit den Verbänden ein Gespräch auf Obleuteebene an einem der Plenartage 5., 6. oder 7. Dezember zu vereinbaren und die abschließende Beratung und Abstimmung im Ausschuss am 12. Dezember durchzuführen - es sei denn, es bestände nach dem Gespräch noch Klärungsbedarf; dann müssten abschließende Beratung und Abstimmung erneut vertagt werden -, erhebt sich kein Widerspruch. An dem Gespräch sollen weiterhin die Ausschussmitglieder und Vertreter des Ministeriums teilnehmen können. Bei der Terminplanung soll die Tagesordnung des Plenums Berücksichtigung finden.

**7 Bundesverfassungsgericht deckt Widerspruch bei der Online-Durchsuchung auf - Landesregierung muss Anwendung der Norm aussetzen!** **35**

Antrag  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Drucksache 14/5227

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ab.

**8 Ermittlungen in der JVA Wuppertal** **43**  
- Bericht der Landesregierung -

**9 Verschiedenes** **46**  
hier: Verfahren bei Presseerklärungen innerhalb der Landesregierung



**6 Gesetz über Dolmetscher und Übersetzer sowie zur Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 14/5199

Zuschriften 14/1181 und 14/1197

*(vom Plenum am 22. August 2007 ausschließlich an den Rechtsausschuss überwiesen)*

**StS Jan Söffing (JM)** berichtet wie folgt:

Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie Übersetzerinnen und Übersetzer haben in den letzten Jahren und Jahrzehnten eine immer größere Bedeutung im Rahmen von Gerichtsverfahren erlangt. Dies beruht zum Teil auf dem hohen Anteil von Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen; dies beruht aber auch auf der zunehmenden internationalen Verflechtung, die mit einer Beteiligung von Personen, die nicht über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen, als Zeuginnen oder Zeugen oder Parteien an Rechtsstreitigkeiten verbunden ist.

Mit dem Gesetzentwurf werden für Nordrhein-Westfalen die Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern und für die Ermächtigung von Übersetzerinnen und Übersetzern in der Justiz erstmals gesetzlich normiert.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 16. Januar 2007 die Bestimmungen über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und Ermächtigung von Übersetzern für die Gerichte und Notariate des Landes Rheinland-Pfalz als Berufsausübungsregelung im Sinne des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz bewertet, die einer normativen Regelung durch den Gesetzgeber bedarf. Entsprechendes gilt für das Land Nordrhein-Westfalen natürlich auch.

Daher wird ein Landesgesetz geschaffen, das konkret an den Bedürfnissen der Justiz ausgerichtet ist. Der Entwurf beschränkt sich auf die wesentlichen Regelungen. Hervorzuheben sind folgende Punkte, die ich kurz ansprechen möchte:

- Es soll ein Verzeichnis geführt werden, das von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts gespeist und auch von dort gepflegt wird. Das Verzeichnis kann ins Internet eingestellt und somit jedermann zugänglich gemacht werden. Dadurch wird ein modernes und transparentes Verfahren geschaffen.
- Es wird darauf verzichtet, ein Prüfungsverfahren mit Prüfungsordnung für die Feststellung der fachlichen Eignung vorzusehen. Der Justizverwaltung wird ein materieller Maßstab vorgegeben, der für die Feststellung der Sprachkenntnisse maßgeblich ist. Die alleinige Vorgabe des materiellen Maßstabs erlaubt es, das

Verfahren und die materielle Prüfung möglichst einfach zu gestalten und den Besonderheiten des Einzelfalles anzupassen und gleichzeitig ein hohes Qualitätsniveau zu sichern.

- Die fachliche Eignung setzt voraus, dass die Sprachmittler praktisch alles, was sie hören oder lesen, mühelos verstehen, sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Deutungsnuancen deutlich machen können. Regelvoraussetzung ist damit die höchste, nämlich Stufe C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates.

Eine Abweichung eine Stufe nach unten, also auf C1, soll ausnahmsweise bei seltenen Sprachen, für die im Einzelfall ein Bedürfnis nach einer allgemein beeidigten Dolmetscherin oder einem allgemein beeidigten Dolmetscher oder einer ermächtigten Übersetzerin oder einem ermächtigten Übersetzer besteht, möglich sein.

Besonders wichtig ist aber in jedem Fall eine sichere Kenntnis der Rechtssprache. Damit ist ein hohes, auf die spezifischen Bedürfnisse der Justiz zugeschnittenes Qualitätsniveau gewährleistet.

- Der Nachweis der Sprachkenntnisse soll nach Möglichkeit durch eine erfolgreich abgeschlossene Hochschul-, Fachhochschul-, IHK- oder staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung geführt werden. Die vorzulegenden Unterlagen sollen auch eine Beurteilung von Dolmetsch- und Übersetzungsfertigkeiten ermöglichen. Wichtig für die Versorgung der Justiz insbesondere mit Sprachmittlern für seltene Sprachen ist aber, dass die Nachweise flexibel geführt werden können.

Der Entwurf schafft darüber hinaus durch die Regelungen in den §§ 77 und 78 AGGVG die gesetzliche Grundlage für die Aufbewahrung von Schriftgut.

Die Aufbewahrung des Schriftgutes der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugsbehörden ist bisher bundeseinheitlich durch interne Verwaltungsvorschriften geregelt. Die Aufbewahrung des Schriftguts der Fachgerichtsbarkeiten sowie des ministeriellen Schriftguts der Justiz richtet sich nach Verwaltungsvorschriften auf Landesebene.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder fordern seit 1995 von den Landesjustizverwaltungen, die Aufbewahrung des Schriftguts durch ein formelles, den Grundsätzen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts entsprechendes Gesetz zu regeln.

Nachdem die ursprünglich einmal vorgesehen gewesene gesetzliche Regelung für das Schriftgut der Landesjustizverwaltungen mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht in das Schriftgutaufbewahrungsgesetz der Gerichte des Bundes und des Generalbundesanwaltes aufgenommen werden konnte, müssen die Länder nun eigene Gesetze schaffen.

Die Landesjustizverwaltungen haben daher einen entsprechenden abgestimmten Entwurf unter Einbeziehung der Arbeitsgruppe Archiv und Recht der Archivrefe-

rentenkonferenz erarbeitet. Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder wurden ebenfalls angehört.

Die für das Land Nordrhein-Westfalen angepasste Regelung im AGGVG schafft die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufbewahrung von Schriftgut in der Justiz und ermächtigt das Justizministerium Nordrhein-Westfalen, die Einzelheiten - d. h. u. a. die konkreten Aufbewahrungsfristen - durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Rechtsverordnung wird vom Justizministerium nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zeitnah erlassen werden.

**Dr. Anna Boos (SPD)** bittet, den beiden Berufsverbänden BDÜ - Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer - und ATICOM - Fachverband der Berufsübersetzer und Berufsdolmetscher e. V. -, wie von diesen in den jeweiligen Zuschriften gefordert, die Gelegenheit zu eröffnen, ihre Einwände und Bedenken in einer der nächsten Ausschusssitzungen vorzutragen.

Dann greift die Abgeordnete die in § 77 niedergelegte Formulierung auf, nach der „Schriftgut“ ... „nach Beendigung des Verfahrens nur so lange aufbewahrt werden“ dürfe, „wie schutzwürdige Interessen der Verfahrensbeteiligten“ ... „dies erforderten“, und erkundigt sich, welche Frist der Landesregierung für die entsprechende Regelung in der diesbezüglichen Rechtsverordnung vorschwebt.

**Monika Düker (GRÜNE)** schlägt vor, vielleicht nicht ein offizielles Fachgespräch mit den Berufsverbänden anzuberaumen, sondern einen Gesprächstermin auf Obleuteebene.

**StS Jan Söffing (JM)** erinnert an die Zuständigkeit des Ausschusses in punkto „Einladung von Sachverständigen“.

Ebenso wie der Gesetzentwurf zwischen den Ländern abgestimmte, einheitliche Regelungen enthalte, werde es solcherart Vereinbarungen auch für die durch Rechtsverordnung noch zu setzenden Fristen geben, merkt **MDgt Kamp (JM)** an. Die Fristen würden sicherlich je nach Materie stark schwanken. So reichten die Fristen bei Nachlasssachen bis an die 100 Jahre, manchmal sogar noch darüber hinaus. - Er werde den Ausschuss zu gegebener Zeit unterrichten.

**Frank Sichau (SPD)** befürchtet eine Normenkollision, da seines Wissens die Qualifikationsstufe C2 das Beherrschen von fachspezifischen Rechtsbegriffen nicht mit abdecke.

**MDgt Nieding (JM)** betont auf Nachfrage nochmals, es werde nur ein Verzeichnis für das ganze Land, gespeist von allen drei Oberlandesgerichten jeweils für ihren Bezirk, errichtet.

C2 spiegele die für die Anerkennung als geprüfter Dolmetscher oder Übersetzer notwendige Sprachkompetenz wider. Eine höhere Stufe sehe der Europäische Refe-

renzrahmen nicht vor. Das Gesetz allerdings verlange darüber hinaus Kenntnisse in der Rechtssprache.

Gegen den Vorschlag des Vorsitzenden, mit den Verbänden ein Gespräch auf Obleuteebene an einem der Plenartage 5., 6. oder 7. Dezember zu vereinbaren und die abschließende Beratung und Abstimmung im Ausschuss am 12. Dezember durchzuführen - es sei denn, es bestände nach dem Gespräch noch Klärungsbedarf; dann müssten abschließende Beratung und Abstimmung erneut vertagt werden -, erhebt sich kein Widerspruch. An dem Gespräch sollen die Ausschussmitglieder und Vertreter des Ministeriums teilnehmen können. Bei der Terminplanung soll die Tagesordnung des Plenums Berücksichtigung finden.